

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.2 für das Studienfach „**Deutsch**“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 24. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 532) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.2 für das Studienfach „Deutsch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 24. Mai 2023 (Brem.ABl. S. 532) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.2 für das Studienfach „Deutsch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 4. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1518)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.2 für das Studienfach „Deutsch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: BA IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studienfach „Deutsch“ ist ein Fach im Bachelorstudiengang BA IP Primar.

(2) Das Studium des Studienfaches „Deutsch“ gliedert sich wie folgt:

- a) Für das mittlere Studienfach:
 - ggf. Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP,
 - Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP,
 - Fachdidaktik im Umfang von 12 CP.
- b) Für das kleine Studienfach:
 - Fachwissenschaft im Umfang von 15 CP,
 - Fachdidaktik im Umfang von 9 CP.

- (3) In den Anhängen 1.2.1 und 1.2.2 sind der empfohlene Studienverlauf des Studienfaches sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.
- (4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Im Folgenden werden die Prüfungsformen gemäß §§ 8 ff. AT BPO konkretisiert und erweitert:

- a) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
- 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Schriftliche Arbeiten sind als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- d) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i.d.R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.

- e) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- f) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- g) Empirische Studie als besondere Form der Hausarbeit, die eine schul- oder unterrichtsbezogene Fragestellung oder Hypothese empirisch untersucht.
- h) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Dokumentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Deutsch“ geschrieben werden.
- (2) Das Modul Bachelorarbeit (12 CP) besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Nachweis von mindestens 27 CP. In diesen 27 CP sind die fachdidaktischen Module enthalten.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Studienfach „Deutsch“ beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt. Teile der Bachelorarbeit, die in Projekt- oder Gruppenarbeit (bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein) entstanden sind, sind entsprechend

auszuweisen. Die Bachelorarbeit kann sowohl in der Fachwissenschaft als auch in der Fachdidaktik geschrieben werden, bevorzugter Weise erfolgt eine Verbindung von beiden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(7) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(8) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 50 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(9) Erstprüferin oder Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen und Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang oder im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ lehrende promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen und Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, oder fachlich qualifizierte, nicht promovierte Mitglieder der Universität Bremen, die regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehren, als Prüferinnen und Prüfer zulassen.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach „Deutsch“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.2 „Deutsch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung „BA IP Primar“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen im Studienfach „Deutsch“ erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1.2.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“

1.2.1.a Studienverlaufspläne für das mittlere Studienfach „Deutsch“

1.2.1.b Studienverlaufspläne für das kleine Studienfach „Deutsch“

Anhang 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1.2.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“ als mittleres Studienfach im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (BA IP Primar)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.2.1.a Studienverlaufsplan für das Fach „Deutsch“ als mittleres Studienfach mit einem Gesamtumfang von 39 CP, davon insgesamt 27 CP Fachwissenschaft (3 CP Fachwissenschaft sind integriert in FDD1) und 12 CP Fachdidaktik

		Fachwissenschaft	Bachelorarbeit	Fachdidaktik	∑ 39 CP
		Pflichtmodule, 24 CP	Wahlpflichtmodul, 12 CP	Pflichtmodule, 15 CP	
1. Jahr	1. Sem.	GR1, Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 6 CP		FDD1, Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule), 6 CP	18 CP
	2. Sem.	GR2, Sprachreflexionen, 6 CP		(3 CP Fachwissenschaft + 3 CP Fachdidaktik)	
2. Jahr	3. Sem.	GR3, Kinder- und Jugendliteratur und -medien, 9 CP			15 CP
	4. Sem.			FDD2, Anfangsunterricht Sprache und Literatur (inkl. Praxisorientierte Elemente), 9 CP (6 CP im 4. Sem., 3 CP im 5. Sem.)	
3. Jahr	5. Sem.	GR4 (IP), Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache, 3 CP			6 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.		ggf. BAA GR IP, Modul Bachelorarbeit, 12 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls

1.2.1.b Studienverlaufsplan für das Fach „Deutsch“ als kleines Studienfach mit einem Gesamtumfang von 24 CP, davon 15 CP Fachwissenschaft (3 CP Fachwissenschaft sind integriert in FDD1) und 9 CP Fachdidaktik

		Fachwissenschaft		Fachdidaktik	Σ 24 CP
		Pflichtmodule, 6 CP	Wahlpflichtmodul, 6 CP	Pflichtmodule, 12 CP	
1. Jahr	1. Sem.	GR1, Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 1. Teil (Sprachwissenschaft), 3 CP		FDD1, Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule), 6 CP (3 CP Fachwissenschaft + 3 CP Fachdidaktik)	9 CP
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.	GR1, Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 2. Teil (Literaturwissenschaft), 3 CP			9 CP
	4. Sem.			FDD2k, Anfangsunterricht Sprache und Literatur, 6 CP	
3. Jahr	5. Sem.		Ein Wahlpflichtmodul aus den folgenden: Wintersemester: GR3k, Kinder- und Jugendliteratur und -medien, 6 CP oder GR4k, Deutsch als Zweitsprache, 6 CP		6 CP
	6. Sem.		oder Sommersemester: GR2, Sprachreflexionen, 6 CP oder GR5, Vertiefung Literatur (professionsbezogen), 6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „Deutsch“

1.2.2.a Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), Wahlpflichtmodul (Compulsory Elective Module), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
BAA GR IP	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2.b Fachwissenschaft (German Studis), Pflichtmodule (Compulsory Modules)

- Im mittleren Fach insgesamt 27 CP: es sind 24 CP aufgeführt, weitere 3 CP sind integriert in ein fachdidaktisches Modul (FDD1).
- Im kleinen Fach insgesamt 15 CP: es sind 6 CP aufgeführt (GR1), weitere 3 CP sind integriert in ein fachdidaktisches Modul (FDD1); übrige Fachwissenschaften für das kleine Fach siehe Tabelle 1.2.2.c.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	Academic Basics (for Teaching German in Primary Schools)	P	6	TP	Einführung Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflections	P im mittleren Fach	6	TP	Einführung Phonetik/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	Children's and Young Adult Literature and Media	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
GR4 (IP)	Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache	Multilingualism and German as a Second Language	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2.c Fachwissenschaft (German Studies), Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP im kleinen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflections	WP im kleinen Fach	6	TP	Einführung Phonetik/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	Children's and Young Adult Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	German as Second Language	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	Literature. Professional Consolidation	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2.d Fachdidaktik (Teaching German)

- Im mittleren Fach insgesamt 12 CP: es sind 15 CP aufgeführt, 3 CP Fachwissenschaft sind integriert in ein fachdidaktisches Modul (FDD1).
- Im kleinen Fach insgesamt 9 CP: es sind 12 CP aufgeführt, 3 CP Fachwissenschaft sind integriert in ein fachdidaktisches Modul (FDD1).

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
FDD1	Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule)	Foundations for Teaching German in Primary School Education	P	6	TP	Spracherwerb, 2 CP,	PL: 1 SL: 0
						Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
FDD2	Anfangsunterricht Sprache und Literatur (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Teaching Language and Literature in Primary School Education	P	9	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Praxisvertiefung (POE), 3 CP	PL: 0 SL: 1
FDD2k	Anfangsunterricht Sprache und Literatur	Teaching Language and Literature in Primary School Education	P	6	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)